Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 23.08.2024

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 1 - nachhaltige Grünlandnutzung

Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen (max. 30 ha) und Bremen außerhalb von Naturschutzgebieten, nicht in den Kulissen GN 2 und GN 4	**Lage:** Lagegenau	**Fördersatz:**	
		Konventionell	453 €/ha
Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)		Ökologisch	373 €/ha

Wesentliche Verpflichtungen:

- Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere oder Tiere die ganzjährig im Betrieb gehalten werden) von mindestens 0,3 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten.
- Bestandregister für Tiere die nicht in der HI-Tier gemeldet werden.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.
- Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
- Keine Bodenbearbeitung.
- Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 21.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 06.06., für Milcherzeuger (mind. 10 Milchkühe) endet die Ruhezeit am 31.05..
- In der Ruhezeit ist eine Beweidung zulässig (entweder höchstens 3 Tiere/ha oder max. 2 RGV/ha (nur Schafe, Ziegen, Rinder, keine Pferde/Equiden)).
- Bei einer auf den Ruhezeitraum folgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der jeweiligen Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 01.08. befahren oder genutzt werden.
- Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09..
- Förderspezifische Aufzeichnungen.

Zuschläge:	
Zuschlag A (Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)	70 €/ha
Zuschlag B (Altgrasstreifen)	42 €/ha

Die Zuschläge sind nicht miteinander kombinierbar.

B: Nur bei Erstnutzung durch Beweidung, mit Auszäunung einer Altgrasfläche mind. 10 % der Schlaggröße bis 31.07..

Mögliche Kombinationen mit

AUKM:
Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.
Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen.
Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 3 ist unzulässig. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.

Ökoregelungen:	Reduzierter Betrag der AUKM
ÖR1d Altgrasstreifen	60 €/ha
ÖR3 Agroforst	115 €/ha
ÖR4 Dauergrünlandext.	240 €/ha
ÖR5 4 Kennarten	40 €/ha
ÖR7 Natura 2000	